Satzung des ACV Ortsclub Mannheim/Nordbaden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

ACV Automobil-Club Verkehr
Ortsclub (OC) Mannheim/Nordbaden e.V.

Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Mannheim

2. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e. V. mit Sitz in Köln. (ACV)

   Er gehört der ACV-Landesgruppe (LG) Südwest e. V. an.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert seine Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

   Insbesondere strebt er an,

   - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
   - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur-und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
   - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
   - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
   - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.

2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der o.a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben zur Förderung

   - von Maßnahmen und Bestrebungen, die der Verkehrssicherheit auf den Strassen und dem fahrerischen Können der Mitglieder dienen, u.a. Sportfahrerlehrgänge, Sicherheitstraining und Verkehrserziehung,
   - von Erste-Hilfe- und Pannenkursen mit theoretischer und praktischer Schulung,
   - des Motorsports,
   - von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
   - der Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen, die ebenfalls verkehrserzieherische oder motorsportliche Ziele verfolgen,
   - von Einrichtungen, die dem Reiseverkehr, der Reisebetreuung, der Touristik und der Erholung dienen,
   - von Caravaning, Camping, Motorboot-Sport und Motorboot-Touristik

3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Mannheim/Nordbaden e.V. ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub innerhalb der Landesgruppe anzuschließen. Auf Wunsch werden auch Mitglieder anderer Landesgruppen aufgenommen und betreut. Über den ACV-Mitgliedsbeitrag hinaus, wird vom Ortsclub kein weiterer Beitrag erhoben.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

   Die Mitgliedschaft endet:

   - durch Tod,
   - durch Kündigung, die mindestens drei Monate vor Ablauf der Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen ist. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei der Hauptgeschäftsstelle in Köln,
   - durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn dies im Interesse des ACV erforderlich erscheint. Über den Ausschluss entscheidet der Clubvorstand nach Anhörung des Mitgliedes und der Landesgruppe.
     Das Mitglied ist über die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich zu informieren. Ab Zugang des Schreibens ruht während des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaft, insbesondere der Leistungsanspruch.
   - aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Clubvorstandes, wenn trotz schriftlicher Mahnung bestehende Verpflichtungen – insbesondere Beiträge, Rückzahlung gewährter Kredite und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. In der Mahnung ist auf diese Rechtslage hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

§ 5 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der OC Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindesten alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt.
   Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.
   Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV - Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC Vorstand schriftlich einzureichen.

   Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

   Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
   Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Mit seinem Einvernehmen kann die Versammlung nach der Eröffnung einen Versammlungsleiter wählen.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

   - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
   - die Entgegennahme des Finanzberichtes,
   - die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
   - die Entlastung des Vorstandes,
   - die Wahl des Vorstandes,
   - die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
   - die Wahl der Revisoren,
   - die Änderung der Satzung,
   - die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden.
   Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und bleiben im Amt wirksam, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm gegebenenfalls beschlossenen Geschäftsordnung.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind je für sich alleine vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

   Dem Vorstand obliegen im besonderen:

   - die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
   - die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
   - die Aufstellung des Jahresabschlusses,
   - die Finanzverwaltung,
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

2. Die Landesgruppe und der ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden.

2. Das Vermögen des Ortsclub fällt im Falle der Auflösung der Landesgruppe zu, die es im Sinne ihrer Satzung ideellen Zwecken zuzuführen hat.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.12.2016 und dem Eintrag ins Vereinsregister.